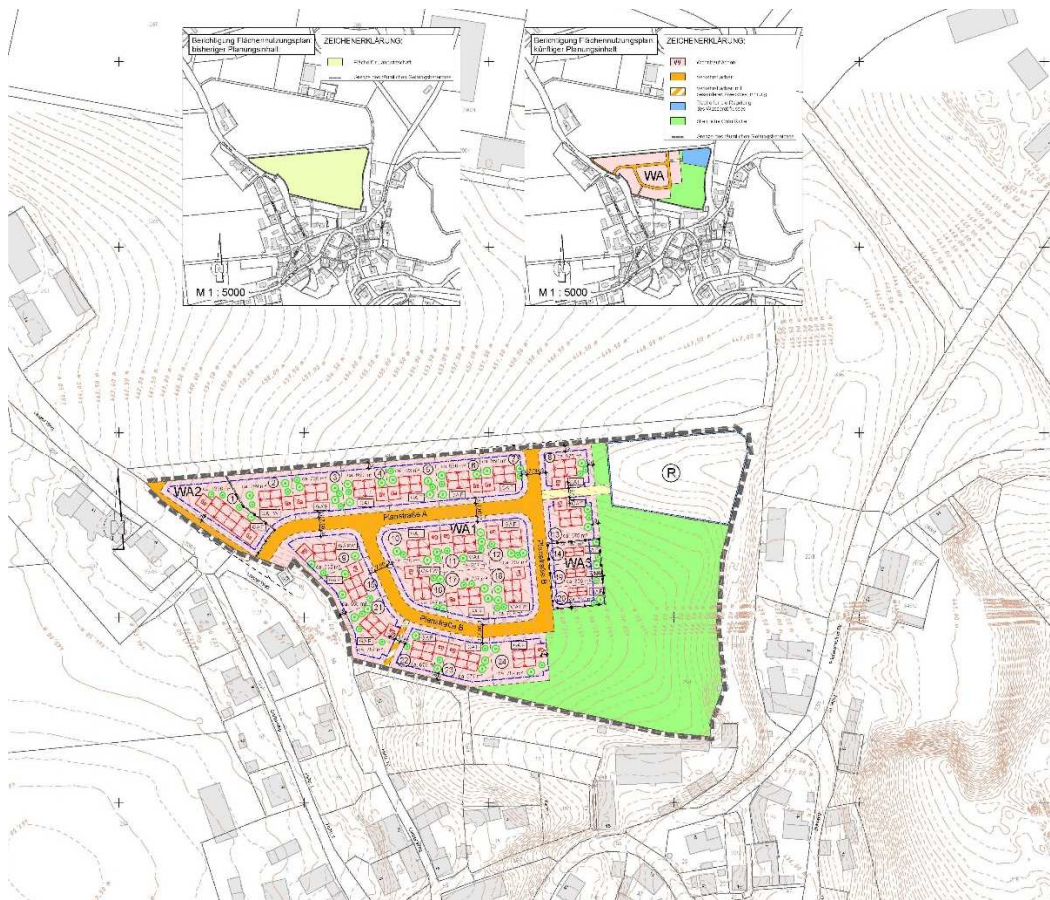


# Gemeinde Störnstein

## Lkr Neustadt an der Waldnaab



### Bebauungsplan

### „Im Badgarten“ in Störnstein

Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltauswirkungen

entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Stand: 17.06.2024

**Kathrin Nißlein**  
Landschaftsarchitektin  
[www.landschaftsarchitektin-nisslein.de](http://www.landschaftsarchitektin-nisslein.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

(nach BauGB Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2)

## **1 Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf** **S. 3**

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme
- 1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

## **2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf** **S. 6**

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschl. der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung der Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten
- 2.6 folgende Gebiete:
  - 2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - 2.6.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst
  - 2.6.3 Nationalparke gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst
  - 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
  - 2.6.5 gesetzliche geschützte Biotope gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
  - 2.6.6 Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gem. 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - 2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - 2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs 2 NR. 2 des Raumordnungsgesetzes
  - 2.6.9 in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

## **3.0 Referenzliste der Quellen** **S. 8**

# 1 Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

## 1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

(§ 35 Abs. 3 UVP-Gesetz

„Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.“)

- ⇒ Der vorhandene Bebauungsplan setzt einen solchen Rahmen. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurnummer 294, Gemarkung Störnstein und umschließt eine Gesamtfläche von 3,24 ha. Inhalt der Bauleitplanung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes mit der benötigten Erschließung, ein Regenrückhaltebecken und eine öffentliche Grünfläche. Der Bedarf an Wohnflächen ist in der Begründung des Bebauungsplans nachgewiesen. Das Regenrückhaltebecken sichert die Belange von Umweltschutz und Hochwasserschutz. Die Beschaffenheit des Baugebietes wird durch Art der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Bauweise und Dachform mit Neigung festgelegt.
- ⇒ Der Standort wurde auf Alternativen geprüft und ist alternativlos.



## 1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist landwirtschaftlich genutzte Flächen aus.

⇒ Er wird derzeit angepasst.

### Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Die Gemeinde Störnstein gehört zum Landkreis Neustadt an der Waldnaab und liegt im Plangebiet des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6).

Die Region wird als Allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt.

Die in den Themenkarten des Regionalplanes dargestellten Schutzgebiete wurden über den Bayern Atlas geprüft.

⇒ Keine Belange zu berücksichtigen.

### **ABSP Landkreis Neustadt an der Waldnaab**

#### **Fachkarte Still- und Fließgewässer**

Die Fachkarte trifft keine Aussage zum Planungsgebiet.

⇒ Keine Belange zu berücksichtigen.

#### **Fachkarte Feuchtgebiete**

Die Fachkarte trifft keine Aussage zum Planungsgebiet.

⇒ Keine Belange zu berücksichtigen.

#### **Fachkarte Offene Trockenstandorte, Hecken und Feldgehölze**

Die Fachkarte trifft keine Aussage zum Planungsgebiet. (Sie befindet sich am Rand von Erhalt und Entwicklung von magerem Grünland, Ranken und Saumstrukturen an den Hängen der Fluß- und Bachtäler als wichtige Verbundachsen und Ausbreitungswege für Trockenorganismen.)

⇒ Keine Belange zu berücksichtigen.

#### **Fachkarte Wälder**

Die Fachkarte trifft keine Aussage zum Planungsgebiet.

⇒ Keine Belange zu berücksichtigen.

Die Fläche liegt im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.



### **1.3. die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Störnstein ist das Baugebiet von grundlegender Bedeutung um die Vitalität und Zukunftsfähigkeit der Ortschaft zu erhalten. Durch die Bauleitplanung soll gesunder Wohnraum geschaffen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

### **1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**

#### **Schutzgut „Biotope und Arten“**

Vom Eingriff betroffen sind intensiv genutzten landwirtschaftliche Flächen (Grünland). Die umliegenden Strukturen weisen hochwertige Nahrungs- und Lebenshabitate auf. (Heckenstrukturen, Einzelbäume). Diese werden nicht verändert.

Für bodenbrütende Vögel (z.B. Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen) ist das Areal durch die Nähe zur vorhandenen Bebauung und den Gehölzkulissen nicht geeignet.

#### **Schutzgut „Boden und Fläche“**

Es handelt sich um fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Amphibolit oder Diorit oder Gabbro) (Quelle Bayernatlas)

Durch zu erwartende Versiegelung von Flächen kommt es zu Verlust vormals offener Bodenflächen. Durch eventuell anstehende Bauarbeiten kommt es punktuell zu Eingriffen in das Bodengefüge.

Durch die Versiegelung von kommt es zum Verlust von Speichervolumen des Bodenkörpers ebenso zum Verlust von Filter- und Puffereigenschaften im Hinblick auf Schadstoffe und Nährstoffe des Bodenkörpers.

#### **Schutzgut „Wasser und Starkregeneignisse“**

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsgebiet (siehe Einleitung)

Es gibt keine Hinweise auf hohe Grundwasserstände.

#### **Schutzgut „Klima und Luft“**

Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Die benachbarten Vegetationsflächen und der kommende Bewuchs im Planungsgebiet filtern Staub und produzieren Sauerstoff und reduzieren durch Beschattung und Verdunstung die Temperatur.

#### **Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“**

Das Planungsgebiet liegt im Norden von Störnstein am Rand der Siedlung und zwischen Siedlungsausläufern.

- Eine Durchgrünung der Grundstücke ist festgesetzt. Ebenso eine große öffentliche Grünfläche zum Osten hin rundet das Gebiet ab.

### **Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“**

Es befinden sich keine Schutzgüter im Planungsbereich.

### **Schutzgut „Mensch“**

Durch die Anlage eines allgemeinen Wohngebietes sind keine Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten.

### **1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften**

Durch die kleine Fläche und die unproblematische Nutzung des Gebiets sind keine nationalen oder europäischen Umweltvorschriften tangiert.

## **2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;**
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;**
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschl. der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);**
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;**
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten**

1. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- ⇒ Es werden zusätzliche Flächen versiegelt. Tiere und Pflanzen verlieren Lebensraum, das Bodengefüge wird gestört. Bau- und Sanierungsarbeiten stören die Fauna. Die Tiere können aber in die benachbarten Flächen ausweichen. Schützenswerte Pflanzen sind nicht vorhanden,

2. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- ⇒ Die Bauarbeiten werden Beeinträchtigungen verursachen. Flora und Fauna sind davon temporär beeinträchtigt. Dauerhaft werden sich keine negativen Auswirkungen ergeben.

3. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- ⇒ nicht betroffen

4. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- ⇒ Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Abfälle und Abwässer werden vorschriftsgemäß entsorgt.

5. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- ⇒ Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

6. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

⇒ Es sind keine Kaltluftentstehungsgebiete oder Pufferflächen betroffen.

Die Auswirkungen werden zu einem gewissen Grad (je nach Gestaltung der Grundstücke) eintreffen, sind dauerhaft aber umkehrbar. Kumulative oder grenzüberschreitende Wirkung ist nicht zu erwarten. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit entstehen nicht.

Der Umfang und die räumliche Ausdehnung beschränken sich auf dem Planungsumgriff und evtl. begrenzte Randbereiche.

Das Gebiet ist in Hinblick auf besondere natürliche Merkmale, das kulturelle Erbe, der Intensität der Bodennutzung weder besonders sensibel noch wird es beeinträchtigt.

Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

## **2.6 folgende Gebiete:**

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

=> nicht betroffen

2.6.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst

=> nicht betroffen

2.6.3 Nationalparke gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst

=> nicht betroffen

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

=> nicht betroffen

2.6.5 gesetzliche geschützte Biotopie gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

=> nicht betroffen

2.6.6 Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

=> nicht betroffen

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

=> nicht betroffen

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs 2 NR. 2 des Raumordnungsgesetzes

=> nicht betroffen

2.6.9 in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

=> nicht betroffen

### **3.0 Referenzliste der Quellen**

- ABSP Bayern, Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- [www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete](http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete)
- Bayernatlas – ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) (Umwelt, Boden, Wasser)

#### **FAZIT**

**Nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB hat die Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

Aufgestellt: 17.06.2024

K. Nißlein, Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin